

Allgemeine Speditionsbedingungen

GLST s.r.o. — Spedition

Einleitende Bestimmungen

Gemäß § 273 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. erlässt die Gesellschaft GLST s.r.o. mit Sitz Okružná 999/3, 071 01 Michalovce, Slowakei, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Košice, Abteilung Sro, Einlage Nr. 58037/V, am 28.10.2023 diese Allgemeinen Speditionsbedingungen (nachfolgend „ASB“).

Zweck der ASB ist es, die Bestimmungen der §§ 601 bis 609 des Handelsgesetzbuches über den Speditionsvertrag näher zu regeln und zu ergänzen.

Die ASB gelten für Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggebern und Spediteuren im nationalen und internationalen Speditionsgeschäft, sofern sie Bestandteil des Speditionsvertrages werden. Für das nationale Speditionsgeschäft finden diejenigen Teile der ASB keine Anwendung, die ihrer Natur nach nur das internationale Speditionsgeschäft betreffen.

Abweichende Bestimmungen des Speditionsvertrages haben Vorrang vor dem Wortlaut der ASB. Die Bestimmungen der ASB haben Vorrang vor dem Wortlaut des Handelsgesetzbuches (nachfolgend „HGB“) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend „BGB“). Sie dürfen deren zwingenden Bestimmungen sowie den zwingenden Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften nicht widersprechen.

Die ASB werden in slowakischer Sprache erlassen.

Grundbegriffe

Definition der Grundbegriffe

Spediteur – ist ein Unternehmer, der Inhaber der entsprechenden Gewerbeberechtigungen in diesem Bereich im Sinne des Gewerbegesetzes ist. Bei der Ausübung der Tätigkeit des Spediteurs verpflichtet er sich gegenüber seinem Kunden, im eigenen Namen und für dessen Rechnung die Beförderung der Ware zu besorgen.

Auftraggeber – ist eine Person (juristisch oder natürlich), die beim Spediteur die Besorgung der Beförderung sowie gegebenenfalls weitere mit der Beförderung verbundene Nebenleistungen bestellt und zu diesem Zweck mit dem Spediteur einen Speditionsvertrag und hinsichtlich der Nebenleistungen die entsprechenden weiteren Verträge abschließt.

Besorgung der Beförderung – bedeutet die Sicherstellung der Beförderung durch den Spediteur auf Grundlage des Abschlusses eines Frachtvertrages zwischen dem Spediteur und dem Frachtführer.

Frachtführer – ist ein Unternehmer, der sich durch den Frachtvertrag gegenüber dem Absender verpflichtet, die Sache gegen Entgelt von einem bestimmten Ort (Absendeort) an einen bestimmten anderen Ort (Bestimmungsort) zu befördern. Der Frachtführer führt die Beförderung durch.

Vertreter des Auftraggebers als Absender – der Spediteur wird dazu, wenn er auf Grundlage eines Mandatsvertrages beim Abschluss des Frachtvertrages mit dem Frachtführer im Namen des Absenders handelt. In diesem Fall ist Partei des Frachtvertrages als Absender der Auftraggeber, nicht der Spediteur.

Vermittler der Beförderung – ist der Spediteur, wenn er sich auf Grundlage eines Vermittlungsvertrages gegen Entgelt verpflichtet, eine Tätigkeit zu entfalten, damit der Interessent die Gelegenheit hat, mit einem

bestimmten Frachtführer selbst und im eigenen Namen einen Frachtvertrag abzuschließen (§ 643 ff. HGB). Die Vermittlungstätigkeit ist ein freies Gewerbe.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet sich der Spediteur im Speditionsvertrag gegenüber dem Auftraggeber, im eigenen Namen und für dessen Rechnung die Beförderung von Sachen (Waren) von einem bestimmten Ort an einen bestimmten anderen Ort zu besorgen. Der Spediteur kann sich auch zur Besorgung von mit der Beförderung verbundenen Nebenleistungen verpflichten, sofern diese Tätigkeiten zum Gegenstand seines Unternehmens gehören. Der wichtigste Handelsvertrag ist der Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer, auf dessen Grundlage der Auftraggeber ein Verhältnis zum Spediteur begründet hat.

Abschluss und Form des Speditionsvertrages

Die Rechte und Pflichten des Spediteurs entstehen vor allem auf Grundlage eines gültigen Speditionsvertrages. Durch den Speditionsvertrag verpflichtet sich der Spediteur gegenüber dem Auftraggeber, im eigenen Namen und für dessen Rechnung die Beförderung von Sachen von einem bestimmten Ort an einen bestimmten anderen Ort zu besorgen, und der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Spediteur ein Entgelt zu zahlen.

Für das Zustandekommen des Speditionsvertrages ist die rechtzeitige und vorbehaltlose Annahme des Vertragsangebots durch alle beteiligten Parteien erforderlich. Eine Annahme, die Ergänzungen, Vorbehalte, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, gilt als Ablehnung des Angebots und als neues Angebot, das beiderseitig angenommen werden muss, damit ein Vertrag zustande kommt. Als Vertragsangebot gilt auch ein als „Speditionsauftrag“ oder „Bestellung“ bezeichnetes Angebot. Das Vertragsangebot wird in der Regel vom Auftraggeber unterbreitet, die Initiative kann jedoch auch vom Spediteur ausgehen. Das Vertragsangebot muss bestimmt und adressiert sein. Darin sind die vom Spediteur zu besorgenden Leistungen genau zu bezeichnen, insbesondere die Besorgung der konkreten Beförderung, die Lade- und Entladeorte sowie der Zeitplan, und es muss an einen konkreten Spediteur gerichtet sein.

Der Speditionsvertrag bedarf der Schriftform, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Schriftform ist bei den den Vertrag begründenden Rechtsgeschäften einzuhalten, d. h. beim Vertragsangebot und bei dessen Annahme. Als Schriftform gilt die Abfassung des Vertrages auf einer Urkunde, die eine einheitliche technische Einheit bildet, oder die Übersendung des Vertrages auf elektronischem Wege.

Speditionsauftrag

Der Speditionsauftrag kann ein Angebot zum Abschluss eines Speditionsvertrages darstellen, das der Auftraggeber dem Spediteur unterbreitet. Mit dessen vorbehaltloser Annahme kommt der Speditionsvertrag zustande.

Ein Speditionsauftrag, den der Auftraggeber auf Verlangen des Spediteurs zur Bestätigung des Bestehens und des Inhalts eines bereits geschlossenen, nicht schriftlichen Speditionsvertrages erteilt, kommt in Betracht, wenn die Parteien auf das Erfordernis der Schriftform der Willenserklärung verzichtet haben (§ 601 Abs. 2 HGB).

Zusammenarbeit der Parteien des Speditionsvertrages

Der Auftraggeber und der Spediteur sind verpflichtet, bei der Erfüllung des Speditionsvertrages eng zusammenzuarbeiten. Ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben sie ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

Befindet sich der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug, so kann der Spediteur ihm gegenüber nicht in Verzug geraten, und umgekehrt.

Ein Spediteur, der bei gegenseitiger Erfüllung vorzuleisten hat (Abschluss eines Vertrages mit dem Frachtführer), ist berechtigt, die Leistung bis zu dem Zeitpunkt zu verweigern, zu dem ihm die Gegenleistung (Zahlung des Entgelts) erbracht oder sichergestellt wird, wenn die Leistung des Auftraggebers durch Umstände gefährdet ist, die ihm bei Vertragsschluss nicht bekannt waren.

Grundpflichten und Rechte des Spediteurs

Der Spediteur ist verpflichtet:

für den Auftraggeber im eigenen Namen und für dessen Rechnung die vereinbarte Beförderung von Sachen vom bestimmten Absendeort an den festgelegten Bestimmungsort zu besorgen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er ihm eine Bestätigung über die Übernahme der Sendung auszustellen, deren Beförderung er besorgen soll;

die Warensendung vom Frachtführer am bestimmten Ladeort zu übernehmen sowie eine eingelagerte Sendung vom Lagerhalter zu übernehmen, sofern er im Rahmen des Speditionsvertrages mit diesen Aufgaben betraut wurde;

seine Pflichten aus dem Speditionsvertrag mit fachlicher Sorgfalt zu erfüllen und darauf zu achten, dass er die Interessen des Auftraggebers qualitativ hochwertig und wirtschaftlich befriedigt;

im Rahmen des Speditionsvertrages die Weisungen des Auftraggebers zu befolgen. Dabei hat er auf den Schutz der Interessen des Auftraggebers zu achten, woraus sich insbesondere die Pflicht ergibt, den Auftraggeber auf die offensichtliche Unrichtigkeit seiner Weisungen hinzuweisen;

bei Gefahr im Verzug auch ohne diese Weisungen so vorzugehen, dass die Interessen des Auftraggebers bestmöglich geschützt werden (soweit sie ihm bekannt sind);

die ihm vom Auftraggeber anvertrauten Sachen (Waren) sowie die für den Auftraggeber übernommenen Sachen bzw. das für ihn per Nachnahme oder anderweitig eingezogene Geld ordnungsgemäß zu verwahren;

die Menge der dem Frachtführer übergebenen oder vom Frachtführer übernommenen Ware festzustellen oder deren Kontrolle sicherzustellen, jedoch nur dann, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart wurde;

die Warensendung gegen die Gefahren während der Beförderung zu versichern, wenn dies im Speditionsvertrag vereinbart wurde. Den Versicherungsvertrag schließt der Spediteur entweder im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers oder im Namen des Auftraggebers ab;

dem Auftraggeber unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über einen der Sendung drohenden oder bereits eingetretenen Schaden zu berichten;

für die Bedürfnisse des Auftraggebers während eines angemessenen oder vereinbarten Zeitraums unter Wahrung der Verschwiegenheit die bei der Erfüllung des Speditionsvertrages erhaltenen Unterlagen zu archivieren.

Der Spediteur ist berechtigt:

zu verlangen, dass ihm ein schriftlicher Auftrag zur Besorgung der Beförderung (Speditionsauftrag) erteilt wird, wenn der Vertrag nicht in Schriftform vorliegt (§ 601 Abs. 2 HGB);

die Beförderung zu organisieren, einschließlich der Wahl der Beförderungsart und der Wahl des Frachtführers, sofern nichts anderes vereinbart wurde;

vom Auftraggeber einen angemessenen Vorschuss auf die mit der Erfüllung des Speditionsvertrages verbundenen Kosten zu verlangen;

die Zahlung des Entgelts zu verlangen, und zwar des vertraglichen oder, falls kein Entgelt vereinbart wurde, nach dem Leistungstarif des Spediteurs;

die Erstattung der notwendigen und nützlichen Kosten zu verlangen, die dem Spediteur im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Speditionsvertrag entstanden sind, sowie die Erstattung der bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zweckmäßig aufgewendeten Kosten;

den Auftraggeber um Berichtigung unrichtiger oder um Ergänzung unvollständiger Weisungen zu ersuchen und zugleich richtige Angaben über den Inhalt und die Beschaffenheit der Sendung zu verlangen;

eine ausdrückliche Weisung zur Versicherung der Sendung und die Konkretisierung der Versicherungsart zu verlangen;

eine ausdrückliche Weisung zur Nachnahme eines Geldbetrages oder zu einer anderen Inkassohandlung zu verlangen;

die zu besorgende Beförderung selbst durchzuführen, wenn dies dem Vertrag nicht widerspricht oder wenn der Auftraggeber es nicht bis zum Beginn der Durchführung der Beförderung untersagt;

zur Besorgung der Beförderung einen weiteren Spediteur (Zwischenspediteur) einzusetzen, wobei er dem Auftraggeber gegenüber so haftet, als hätte er die Beförderung selbst besorgt;

von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn der Schutz der Interessen des Auftraggebers dies erfordert, insbesondere bei Gefahr im Verzug.

Grundpflichten und Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

dem Spediteur einen schriftlichen Auftrag zur Besorgung der Beförderung zu erteilen, wenn der Speditionsvertrag nicht in Schriftform vorliegt und der Spediteur dies verlangt;

wenn der Sendung unmittelbar ein erheblicher Schaden droht, dem Spediteur auf dessen Aufforderung unverzüglich die erforderlichen Weisungen in Schriftform zu erteilen; andernfalls hat der Spediteur das Recht, die Sendung so zu verkaufen, dass der drohende Schaden möglichst gering gehalten wird;

dem Spediteur richtige Angaben über den Inhalt und die Beschaffenheit der Sendung sowie über sonstige für den Abschluss des Frachtvertrages erforderliche Umstände zu machen, namentlich Angaben über Art und Menge der Ware, Zeichen und Nummern, Verpackungsart, Maße und Gewicht der einzelnen Stücke, Angaben darüber, ob es sich um gefährliche Güter im Sinne der Übereinkommen ADR, RID und dergleichen handelt, sowie den Spediteur rechtzeitig auf öffentlich-rechtliche Vorschriften (Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Durchfuhrgenehmigungen, Zollvorschriften und dergleichen) hinzuweisen, soweit sie dem Spediteur nicht bekannt sein müssen;

dem Spediteur das vereinbarte Entgelt rechtzeitig zu zahlen. Wurde kein Entgelt vereinbart, so das Entgelt nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Speditionsvertrages geltenden Tarifen des Spediteurs. Sind Tarife des Spediteurs nicht verfügbar, so das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übliche Entgelt;

dem Spediteur auf dessen Verlangen einen angemessenen Vorschuss auf die mit der Erfüllung der Verpflichtung des Spediteurs verbundenen Kosten zu leisten;

dem Spediteur die notwendigen, nützlichen und zweckmäßig aufgewendeten Kosten rechtzeitig zu erstatten. Dem Spediteur das Entgelt zu zahlen und ihm die Kosten auch bei der Rückbeförderung der Ware zu erstatten, wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert. Das Entgelt beträgt in diesem Fall dieselbe Höhe wie bei der Beförderung zum Empfänger. Eine entsprechende Pflicht trifft den Auftraggeber, wenn er die vereinbarte Nachnahme oder Inkassohandlung beim Spediteur widerruft oder wenn der Einzug des betreffenden Betrages trotz der Bemühungen des Spediteurs nicht zustande kommt und die Sendung zurückgesandt werden muss;

dem Spediteur eine ausdrückliche Weisung zur Versicherung der Sendung zu erteilen, wenn er deren Versicherung wünscht und die Versicherung nicht im Speditionsvertrag vereinbart ist;

dem Spediteur die Durchführung der Beförderung mit eigenen Transportmitteln zu untersagen, wenn der Auftraggeber nicht wünscht, dass der Spediteur die zu besorgende Beförderung selbst durchführt.

Der Auftraggeber ist berechtigt:

die Besorgung der Beförderung durch den Spediteur nach den Bedingungen des Speditionsvertrages und dieser ASB zu verlangen;

dem Spediteur im Rahmen des Speditionsvertrages nähere Weisungen hinsichtlich der Art, der Beförderungsart und des Beförderungsweges sowie der Bestimmung des Empfängers der Sendung zu erteilen;

dem Spediteur die Weisung zu erteilen, die Beförderung beim Frachtführer anzuhalten und die Sendung zurückzusenden, sofern der Empfänger die Sendung noch nicht übernommen hat oder das Verfügungsrecht über die Sendung nicht auf eine Person übertragen wurde, der gegenüber der Spediteur nicht weisungsbefugt ist;

vom Spediteur weitere Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Besorgung oder Durchführung der Beförderung zu verlangen, soweit sie im Speditionsvertrag oder gesondert vereinbart sind;

bei einer wesentlichen Verletzung des Speditionsvertrages durch den Spediteur vom Vertrag zurückzutreten.

Haftung des Spediteurs für Schäden und deren Umfang

Ein Spediteur, der seine Pflicht aus dem Speditionsvertrag, aus einem anderen Handelsvertrag oder eine sonstige Verbindlichkeit verletzt oder der eine andere im Handelsgesetzbuch festgelegte außervertragliche Pflicht verletzt, ist verpflichtet, den dadurch der anderen Partei entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass die Pflichtverletzung durch haftungsausschließende Umstände verursacht wurde. Die Pflichtverletzung seitens des Spediteurs, den Eintritt des Schadens und den Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden hat die geschädigte Partei (der Auftraggeber) nachzuweisen. Das Vorliegen eines haftungsausschließenden Umstands (Befreiungsgrund) hat der Spediteur nachzuweisen.

Haftet der Spediteur für den Schaden, so ist seine Pflicht zum Schadensersatz wie folgt begrenzt:

Bei einem Schaden, der an der Sendung während der Beförderung mit dem Transportmittel oder bei einer mit der Beförderung verbundenen Handhabung (z. B. beim Beladen, Umladen, Entladen) eingetreten ist, ist

die Schadenshöhe auf den Wert von XDR je 1 kg Bruttogewicht der beschädigten, zerstörten oder verlorenen Ware begrenzt, höchstens jedoch auf 50.000,- € je Schadensfall.

Bei einem durch verspätete Ablieferung (Zustellung) der Sendung verursachten Schaden ist die Pflicht des Spediteurs zum Schadensersatz auf die vereinbarte Höhe des Frachtlohns begrenzt.

Bei der Lagerung ist die Haftung des Spediteurs für verlorene, beschädigte oder zerstörte Ware begrenzt auf die Höhe von:

3,925 XDR je 1 kg Bruttogewicht der beschädigten, zerstörten oder verlorenen Ware, höchstens jedoch 3.925,- XDR je Schadensfall (je Sendung)

19.625,- XDR, wenn der dem Besteller (Auftraggeber) entstandene Schaden in der Differenz zwischen dem geforderten und dem tatsächlichen Stand der eingelagerten Bestände besteht.

In den Fällen sonstiger Schäden ist die Pflicht des Spediteurs zum Schadensersatz auf einen Betrag von 50.000,- € je Schadensfall begrenzt.

Bei einer Sendung hochwertiger Ware oder bei einem besonderen Interesse des Auftraggebers an der Ablieferung kann abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 2 des Artikels 8 dieser ASB im Speditionsvertrag eine höhere Haftungsgrenze des Spediteurs vereinbart werden.

Entgangener Gewinn und mittelbare Schäden werden vom Spediteur nicht ersetzt.

Hat der Spediteur bei der Erfüllung des Speditionsvertrages einen Schaden vorsätzlich verursacht, so ist er verpflichtet, diesen in voller Höhe zu ersetzen (ohne Begrenzung, einschließlich des entgangenen Gewinns).

Haftung des Auftraggebers für Schäden und deren Umfang

Für die Haftung des Auftraggebers und deren Umfang gelten dasselbe Haftungsprinzip und dieselben Bestimmungen, die nach Artikel 8 Ziffern 1 bis 5 für die Haftung des Spediteurs maßgeblich sind.

Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 des Artikels 8 finden auf die Haftung des Auftraggebers keine Anwendung.

Haftungsausschließende Umstände beim Spediteur und beim Auftraggeber

Als haftungsausschließende Umstände für die Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten durch den Spediteur wie auch durch den Auftraggeber gelten Hindernisse, die die in § 374 HGB genannten Merkmale erfüllen.

Die Haftung wird nicht durch ein Hindernis ausgeschlossen, das erst zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem sich die verpflichtete Partei bereits mit der Erfüllung ihrer Pflicht in Verzug befand, oder das aus ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entstanden ist. Die Nichterteilung einer zu beantragenden behördlichen Genehmigung (Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr-, Devisengenehmigung) gilt nicht als haftungsausschließender Umstand, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Die Partei, bei der das Hindernis eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren.

Die haftungsausschließenden Wirkungen sind nur auf die Dauer des Hindernisses beschränkt, mit dem diese Wirkungen verbunden sind. Dauert das Hindernis länger als einen Monat, gerechnet ab dem Zeitpunkt, bis zu dem die vom Hindernis betroffene vertragliche Pflicht zu erfüllen war (z. B. Besorgung der Beförderung, Einlagerung der Ware, Zahlung des Kostenvorschusses, Zahlung des Entgelts), so ist jede der

Parteien des Speditionsvertrages berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn die Verpflichtung teilweise erfüllt wurde. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Spediteur Anspruch auf Erstattung der bereits aufgewendeten Kosten und auf einen angemessenen Teil des Entgelts. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Rückzahlung des bis zum Rücktritt nicht verbrauchten Teils des Kostenvorschusses und auf Rückzahlung eines angemessenen Teils des Entgelts, wenn dieses bereits bei Vertragsschluss vollständig gezahlt wurde.

Das Vorliegen eines haftungsausschließenden Hindernisses hat die Partei nachzuweisen, die sich auf das Hindernis beruft.

Nebenleistungen des Spediteurs

Neben der Besorgung der Warenbeförderung erbringt der Spediteur für den Auftraggeber häufig weitere Neben- und Zusatzleistungen, die mit der Warenbeförderung zusammenhängen. Voraussetzung für die Besorgung dieser Leistungen ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber, die unmittelbar im Speditionsvertrag oder außerhalb dessen verankert ist. Zu solchen Leistungen gehören z. B. die Lagerung der Ware, Kontrolltätigkeit, die Versicherung von Sendungen, Inkassohandlungen und die Teilnahme am Zollverfahren.

Soweit diese ASB auch Nebenleistungen regeln, finden sie unabhängig davon Anwendung, ob die Vereinbarung über die Nebenleistung in den Speditionsvertrag aufgenommen wurde oder sich außerhalb dessen befindet. Nebenleistungen kann der Spediteur im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers besorgen oder sie im Namen des Auftraggebers als dessen Vertreter veranlassen oder selbst durchführen. Nebenleistungen besorgt der Spediteur gegen Entgelt, das in das Gesamtentgelt für die Besorgung der Beförderung einbezogen oder gesondert bestimmt wird.

Lagerung der Ware

Die Ware wird nach Wahl des Spediteurs in seinem eigenen Lager oder in Lagerräumen Dritter gelagert. Lagert der Spediteur die Ware in einem Lager ein, so teilt er dem Auftraggeber (Besteller) den Namen des Lagerhalters und den Lagerort mit.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Lagerräume selbst zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen betreffend die Lagerräume oder die Unterbringung der Ware sind unverzüglich geltend zu machen. Hat der Auftraggeber das Besichtigungsrecht nicht ausgeübt, so verzichtet er auf spätere Einwände gegen Art und Weise der Unterbringung der Ware, sofern der Spediteur die Auswahl der Räume und die Unterbringung der Ware mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen hat. Der Auftraggeber hat das Recht, das Lager nur in Begleitung des Spediteurs oder des Lagerhalters zu betreten.

Handhabt der Auftraggeber die Ware während der Lagerung (z. B. Probenentnahme), so hat der Spediteur das Recht zu verlangen, dass Anzahl, Gewicht und Eigenschaften der Ware in seiner Anwesenheit festgestellt werden. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so haftet der Spediteur nicht für später festgestellte Schäden, außer in Fällen, in denen die Schäden nachweislich nicht mit dieser Handhabung zusammenhängen.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder von ihm bevollmächtigte Personen beim Betreten des Lagers dem Spediteur, anderen Lagerhaltern oder Dritten (Einlagerern) zufügen bzw. die seine fehlerhafte Ware dem Spediteur als Lagerhalter, anderen Lagerhaltern oder Einlagerern zugefügt hat.

Bei Inventurdifferenzen bezüglich der eingelagerten Ware desselben Auftraggebers kann der Spediteur in Fällen eines gleichzeitigen Fehlbestands und Überbestands einen Wertsaldo der Lagerbestände vornehmen.

Hat der Spediteur begründete Zweifel daran, ob seine Ansprüche gegen den Auftraggeber durch den Wert der eingelagerten Ware gesichert sind, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer dieser die Ansprüche des Spediteurs auf andere Weise sicherstellen muss. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen des Spediteurs innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist der Spediteur berechtigt, vom Lagervertrag zurückzutreten.

Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen dem Spediteur als Lagerhalter und dem Auftraggeber als Einlagerer die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Lagervertrag, §§ 527 bis 535 HGB).

Rechnungsstellung und Zahlungsweise

Grundlage für die Begleichung der Geldforderungen des Spediteurs ist die dem Auftraggeber ausgestellte Rechnung des Spediteurs, die innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag ihrer Ausstellung fällig ist, sofern im Speditionsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rechnung auf das Konto des Spediteurs bei der in der Rechnung oder im Speditionsvertrag angegebenen Bank zu zahlen. Die Verpflichtung des Auftraggebers gilt mit der Gutschrift des in Rechnung gestellten Betrages auf dem betreffenden Bankkonto des Spediteurs als erfüllt.

Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Geldverbindlichkeit in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Spediteur für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 € ohne MwSt. zu zahlen. Zugleich wird eine zweite oder weitere Zahlungsaufforderung mit einem Betrag von 50 € ohne MwSt. in Rechnung gestellt.

Sicherung der vertraglichen Pflichten

Vertragsstrafe – die Parteien können im Speditionsvertrag zur Sicherung der vertraglichen Pflichten eine Vertragsstrafe vereinbaren, die einen pauschalierten Schadensersatz darstellt. Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe entsteht bei Verletzung der durch sie gesicherten vertraglichen Pflicht, und zwar unabhängig davon, ob der berechtigten Partei ein Schaden entstanden ist oder nicht. Die Vereinbarung über die Vertragsstrafe bedarf der Schriftform, der Bestimmung der gesicherten Pflicht und der Höhe der Strafe. Ist die Strafe in den ASB angeführt, so kommt mit dem Zustandekommen des Speditionsvertrages die Vereinbarung über eine solche Strafe und die Zustimmung dazu zustande.

Zurückbehaltungsrecht – zur Sicherung aller seiner Ansprüche gegen den Auftraggeber hat der Spediteur ein Zurückbehaltungsrecht an der Sendung, solange sich die Sendung beim Spediteur befindet. Das Zurückbehaltungsrecht wird durch eigenmächtige Zurückbehaltung der Sache ausgeübt. Der Spediteur ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Zurückbehaltung der Sache unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, zu benachrichtigen. Der Spediteur muss die zurückbehaltene Sendung verwahren und vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust schützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten der Verwahrung und des Schutzes der Sendung zu erstatten. Die Sache darf nur mit Zustimmung des Schuldners genutzt werden.

Schlussbestimmungen und Gültigkeit der ASB

Erfüllungsort – für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien des Speditionsvertrages ist erforderlich, dass die Verpflichtung am Sitz des Spediteurs bzw. am Ort seiner Betriebsstätte erfüllt wird,

an die die Bestellung oder der Speditionsauftrag gerichtet war, sofern sich aus der Natur der Verpflichtung nicht ergibt, dass sie an einem anderen Ort erfüllt werden kann oder muss.

Rücktritt vom Vertrag – vom Speditionsvertrag kann nur in den Fällen zurückgetreten werden, die im Speditionsvertrag, in diesen ASB, im Handelsgesetzbuch oder in einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift festgelegt sind.

Der Speditionsvertrag im nationalen Speditionsgeschäft unterliegt stets slowakischem Recht.

Der Speditionsvertrag im internationalen Speditionsgeschäft unterliegt slowakischem Recht, sofern die Parteien dieses Vertrages nicht ausdrücklich das Recht eines anderen Staates wählen.

Diese Allgemeinen Speditionsbedingungen beruhen auf den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakischen Republik und treten am 23.08.2019 in Kraft.

Diese ASB sind in schriftlicher Form am Sitz des Arbeitgebers sowie auf der Internetseite www.glst.eu im Bereich Dokumente verfügbar. Auf schriftliches Verlangen können diese ASB dem Antragsteller auch zugesandt werden.

Die ASB sind auch dann gültig, wenn einer ihrer Teile unwirksam sein sollte. Die übrigen Teile der ASB bleiben in Kraft.

Änderungen der ASB können nur in schriftlicher Form als Nachträge nach Zustimmung des Geschäftsführers der Gesellschaft GLST s.r.o. erfolgen.

In Michalovce, den 20.08.2026

Kristína Delejová, Geschäftsführerin

GLST s.r.o.

Informative Übersetzung. Die Bedingungen werden in slowakischer Sprache erlassen; bei Abweichungen ist der slowakische Wortlaut maßgeblich.